



Volksabstimmung

vom 26. September 2021

3 Gesetz über die wirtschaftliche Unterstützung von Unternehmen in Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie



Abstimmungsvorlage

3 Gesetz über die wirtschaftliche Unterstützung von Unternehmen in Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie



3 Gesetz über die wirtschaftliche Unterstützung von Unternehmen in Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie

Inhaltsübersicht

Worum geht es?	4
1. Ausgangslage	7
2. Inhalt der Vorlage	9
3. Finanzielle Auswirkungen	13
4. Beschluss des Kantonsrates	13
5. Warum eine Volksabstimmung?	14
6. Folgen einer Ablehnung	14
7. Ergänzende Informationen	14
Abstimmungsvorlage	15

Worum geht es?

Mit dem vorliegenden Gesetz werden Unternehmen mit Sitz im Kanton St.Gallen, die wegen der Corona-Krise erhebliche Umsatzeinbussen erlitten haben, finanziell unterstützt. Das Gesetz enthält die folgenden drei Teile:

In einem ersten Teil regelt es die Härtefallhilfe des Kantons St.Gallen. Das Covid-19-Gesetz des Bundes sieht vor, dass der Bund sich an kantonalen Härtefallmassnahmen für Unternehmen, die besonders von den Folgen von Covid-19 betroffen sind, beteiligt. Dies betrifft Unternehmen, die behördlich geschlossen wurden oder aufgrund der angeordneten Massnahmen einen erheblichen Umsatzrückgang erlitten haben, beispielsweise Restaurants, Hotels, Reiseunternehmen oder die Eventbranche. Von «Härtefällen» kann insbesondere dann gesprochen werden, wenn trotz der bisherigen Unterstützungen (insbesondere Covid-Kredite des Bundes, kantonale Unterstützungsmassnahmen, Kurzarbeitsentschädigung sowie Corona-Erwerbsersatz) existenzielle Liquiditätsgapässe bestehen.

3 Erläuternder Bericht

Mit diesem Gesetz schafft der Kanton St.Gallen die notwendige Rechtsgrundlage für die Auszahlung von Härtefallmassnahmen bis zu einem Gesamtbetrag von maximal 95 Mio. Franken zulasten des Kantons St.Gallen. Hinzu kommen die Mittel, die der Bund bereitstellt. Der Kanton hat sich bei der Ausgestaltung der Härtefallmassnahmen nach den Vorgaben des Bundes im Covid-19-Gesetz und in der Covid-19-Härtefallverordnung zu richten. Nur so ist sichergestellt, dass der Bund sich an der Finanzierung der Härtefallmassnahmen beteiligt. Dies tut er in massgeblichem Umfang. Gemäss seinen im März 2021 gefällten Entscheiden finanziert der Bund Härtefallmassnahmen für Unternehmen mit einem Jahresumsatz bis und mit 5 Mio. Franken zu 70 Prozent. Die restlichen 30 Prozent finanziert der Kanton. Härtefallmassnahmen für grössere Unternehmen mit einem Jahresumsatz über 5 Mio. Franken finanziert der Bund zu 100 Prozent. Das Gesetz regelt überdies das Verfahren von der Gesuchstellung bis zum Entscheid, denn für den Vollzug der Härtefallhilfe sind die Kantone zuständig.

3 Erläuternder Bericht

Der zweite Teil des Gesetzes betrifft die Unterstützung professioneller Sportvereine, die aufgrund ausbleibender Einnahmen, insbesondere der Ticketeinnahmen, ebenfalls stark unter den Folgen der Covid-19-Epidemie leiden. Der Bund ist bereit, die Klubs mit zinslosen Darlehen zu unterstützen, verlangt dafür aber Sicherheiten. Dieses Gesetz schafft die Rechtsgrundlage, damit der Kanton St.Gallen diesen Klubs – namentlich betrifft dies den FC St.Gallen 1879 und die SC Rapperswil-Jona Lakers – die nötigen Sicherheiten bereitstellen kann.

Schliesslich wird in einem dritten Teil die Rechtsgrundlage geschaffen für eine zusätzliche Unterstützung von Seilbahnunternehmen im Kanton St.Gallen.

3 Erläuternder Bericht

1. Ausgangslage

Die Covid-19-Epidemie stellte und stellt viele Unternehmen vor enorme finanzielle Herausforderungen. In der ersten Phase im Frühjahr 2020 wurden die Einnahmeausfälle mit Liquiditätshilfen überbrückt. Der Bund gewährte mit Krediten und Solidarbürgschaften rasch und unbürokratisch Zugang zu Mitteln. Der Kanton St.Gallen ergänzte die zeitlich beschränkten Liquiditätshilfe-Massnahmen des Bundes mit einer ebenfalls zeitlich beschränkten zusätzlichen kantonalen Liquiditätshilfe.

Der Bund schuf in Art. 12 des Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie vom 25. September 2020 (Covid-19-Gesetz [SR 818.102]) die Rechtsgrundlage für eine Härtefallregelung für Unternehmen. Während der zweiten Phase der Epidemie ab Herbst 2020, die ab November 2020 wiederum zur vorübergehenden behördlichen Schliessung verschiedener Unternehmen führte, musste mit den Härtefallmassnahmen das Überleben der am stärksten betroffenen Unternehmen weiterhin sichergestellt werden.

3 Erläuternder Bericht

Die konkrete Ausgestaltung der Härtefallmassnahmen wie auch der Vollzug der Massnahmen und die Auszahlung der Mittel wurde den Kantonen überlassen. Um einen einigermaßen einheitlichen Vollzug zu gewährleisten, legte der Bund im Covid-19-Gesetz und in der Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie vom 25. November 2020 (Covid-19-Härtefallverordnung [SR 951.262]) Vorgaben fest, nach denen sich die Kantone zu richten haben, wenn sie die Mittel des Bundes für ihre Härtefallmassnahmen in Anspruch nehmen wollen. Aufgrund der Dynamik der Covid-19-Epidemie passte der Bund die Vorgaben verschiedentlich an die jeweils neuen Bedürfnisse an, was wiederum zu Änderungen auf kantonaler Ebene führte.

Da die Härtefallmassnahmen zugunsten der betroffenen Unternehmen rasch umgesetzt werden mussten, erliess die Regierung am 15. Dezember 2020 zunächst eine dringliche Verordnung, die mit dem vorliegenden Erlass in ein formelles Gesetz überführt wird. Das Gesetz untersteht aufgrund der hohen damit verbundenen Ausgaben der obligatorischen Volksabstimmung.

3 Erläuternder Bericht

2. Inhalt der Vorlage

Erster Teil: Covid-19-Härtefallprogramm des Kantons St.Gallen

Die kantonale Ausgestaltung des Covid-19-Härtefallprogramms richtet sich nach den Vorgaben des Bundes. Das Bundesrecht bestimmt die wesentlichen Anforderungen, welche die Unternehmen erfüllen müssen, damit ihnen Härtefallmassnahmen gewährt werden können, z.B. das Gründungsdatum oder die Umsatzzahlen (früherer Umsatz von mindestens 50'000.– Franken und Umsatzrückgang von mindestens 40 Prozent oder behördliche Schliessung). Vorausgesetzt wird zudem, dass die Lohnkosten des Unternehmens überwiegend in der Schweiz anfallen, dass es zumutbare Selbsthilfemassnahmen ergriffen hat und grundsätzlich profitabel oder überlebensfähig ist und dass keine wesentliche Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand und kein Anspruch auf branchenspezifische Covid-19-Finanzhilfen gegeben sind (z.B. in den Bereichen Kultur, Sport, öffentlicher Verkehr oder Medien). Weiter legt das Bundesrecht Höchstgrenzen und Berechnungsvorschriften für die einzelnen Härtefallmassnahmen fest.

Der Kanton St.Gallen hat in den Art. 3 und 4 des Gesetzes sodann zusätzliche eigene Kriterien festgelegt und teils auch Anforderungen des Bundes genauer spezifiziert. Er hat namentlich die Branchen festgelegt, in denen die Unternehmen zu wenigstens 75 Prozent tätig sein müssen, um Zugang zu Härtefallmassnahmen zu erhalten. Dabei wurde darauf geachtet, dass auch Zulieferunternehmen berücksichtigt werden können. Diese zusätzlichen Kriterien sind stets nur zulässig, soweit der Bund den entsprechenden Spielraum einräumt. Einzelne dieser Kriterien mussten nachträglich aufgrund von Änderungen im Bundesrecht wieder gestrichen werden.

Seit 1. April 2021 gelten die zusätzlichen kantonalen Regelungen nur noch für Härtefallmassnahmen für Unternehmen mit einem Jahresumsatz bis und mit 5 Mio. Franken. Für Unternehmen, die diesen Schwellenwert übersteigen, hat der Bund auf diesen Zeitpunkt hin einheitliche Vorgaben gemacht, die von den Kantonen ohne Abweichung zu übernehmen sind. Grössere Unternehmen sind oft in verschiedenen Kantonen tätig, und der Bund finanziert diese Massnahmen vollständig. Daher soll für diese Unternehmen schweizweit eine einheitliche Regelung gelten. Das vorliegende kantonale Gesetz wurde zwischenzeitlich mit einem Nachtrag an die geänderten bundesrechtlichen Vorgaben angepasst.

3 Erläuternder Bericht

Der Vollzug des Covid-19-Härtefallprogramms des Kantons St.Gallen gemäss dem Gesetz gilt weiterhin für alle Unternehmen mit Sitz im Kanton St.Gallen. Die Gesuchstellung erfolgt seit 4. Januar 2021 über ein elektronisches Gesuchsformular. Der Kanton überprüft die Gesuche mit Unterstützung eines externen Fachgremiums. Es erfolgt eine Einzelfallprüfung auf der Grundlage der wirtschaftlichen Gesamtsituation des Unternehmens, insbesondere der Umsatzzahlen und der ungedeckten Fixkosten. Der Entscheid über die Zustimmung oder Ablehnung der Gesuche (Vorbescheide und Verfügungen) erfolgen durch das Volkswirtschaftsdepartement. Die Härtefallmassnahmen erfolgen entweder in Form von nicht rückzahlbaren Beiträgen, die direkt durch den Kanton ausbezahlt werden, oder in Form von Solidarbürgschaften, die in bewährter Art über die BG OST-SÜD Bürgschaftsgenossenschaft für KMU abgewickelt werden. Die Prüfung der Gesuche und die Zuteilung der Mittel erfolgen laufend. Ein Rechtsanspruch auf die Ausrichtung eines Beitrags besteht nicht.

Der Kanton hat dem Bund (Staatssekretariat für Wirtschaft) Bericht zu erstatten und die Missbrauchsbekämpfung sicherzustellen.

Zweiter Teil: Unterstützung professioneller Sportvereine durch Bereitstellung von Sicherheiten

Gestützt auf Art. 13 des Covid-19-Gesetzes können Klubs des professionellen und semiprofessionellen Mannschaftssports zur Sicherstellung der Liquidität und zur Aufrechterhaltung des Sportbetriebs Darlehen beim Bund beziehen. Durch die Schaffung einer Gesetzesgrundlage soll der Kanton ermächtigt werden, entsprechende Darlehen im Umfang von 25 Prozent abzusichern. Der FC St.Gallen 1879 und die SC Rapperswil-Jona Lakers haben Darlehen von 4,5 Mio. Franken und 2,8 Mio. Franken beantragt. Gestützt auf die neue gesetzliche Grundlage soll die Regierung den beiden Sportklubs Sicherheiten im Umfang von insgesamt 1,825 Mio. Franken gewähren können.

Dritter Teil: Unterstützung von Seilbahnunternehmen

Das vorliegende Gesetz beinhaltet auch die Grundlage, um Seilbahnbetreiber in den Wintersportgebieten zu unterstützen. Diese erfüllen in der Regel die geforderte Umsatzeinbusse gemäss den bundesrechtlichen Vorgaben nicht und können deshalb nicht von der Härtefallregelung profitieren. Gleichwohl sehen sie sich zumindest teilweise mit ernsthaften Liquiditätsproblemen konfrontiert. In diesem Bereich soll die Regierung Darlehen oder nicht rückzahlbare Beiträge gewähren können, wobei sich an Letzteren die Standortgemeinden mit 40 Prozent beteiligen müssen.

3. Finanzielle Auswirkungen

Auf Bundesebene wurde das Gesamtvolumen der Härtefallhilfe und die Aufteilung der Finanzierung auf den Bund und die Kantone mehrmals verändert. Die Härtefallmassnahmen des Kantons St.Gallen umfassen die Mittel, die der Bund dafür zur Verfügung stellt, sowie die Mittel, die der Kanton bereitzustellen hat, um die Mittel des Bundes in Anspruch nehmen zu können. Das vorliegende Gesetz beschränkt die Mittel des Kantons auf maximal 95 Mio. Franken. Wenn dieser Betrag ausgeschöpft ist, können keine Härtefallmassnahmen mehr gewährt werden. Werden mehr Mittel benötigt, muss das Gesetz geändert werden.

Am 19. März 2021, also zu einem Zeitpunkt, als der Kantonsrat das vorliegende Gesetz bereits erlassen hatte, legte der Bund seinen Finanzierungsanteil bei Härtefallmassnahmen zugunsten von Unternehmen mit einem Jahresumsatz bis und mit 5 Mio. Franken auf 70 Prozent fest. Die restlichen 30 Prozent tragen die Kantone. Die Härtefallmassnahmen für grössere Unternehmen mit einem Jahresumsatz über 5 Mio. Franken finanziert der Bund zu 100 Prozent. Auf den Maximalbetrag von 95 Mio. Franken an kantonalen Mitteln für Härtefallmassnahmen haben diese Änderungen keinen Einfluss.

Bei den Sicherheiten zugunsten der Sportvereine handelt es sich um Eventualverbindlichkeiten. Allfällige Auszahlungen würden erst in der Zukunft, im Fall von Kreditausfällen, erfolgen. Der Kanton hat Sicherheiten im Gesamtumfang von 1,825 Mio. Franken (FC St.Gallen 1879: 1,125 Mio. Franken; SC Rapperswil-Jona Lakers: 0,7 Mio. Franken) bereitgestellt.

Bei der Unterstützung von Seilbahnunternehmen gilt ein Kostendach von 6 Mio. Franken zulasten des Kantons. Hinzu kommt die im Gesetz vorgesehene Beteiligung der Standortgemeinden.

4. Beschluss des Kantonsrates

Der Kantonsrat erliess das Gesetz über die wirtschaftliche Unterstützung von Unternehmen in Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie am 17. Februar 2021 mit 108:0 Stimmen.

5. Warum eine Volksabstimmung?

Gesetze und Beschlüsse des Kantonsrates, die zu Lasten des Kantons für den gleichen Gegenstand eine einmalige neue Ausgabe von mehr als 15 Mio. Franken zur Folge haben, müssen nach Art. 6 des Gesetzes über Referendum und Initiative (sGS 125.1) dem Volk zur Abstimmung unterbreitet werden.

6. Folgen einer Ablehnung

Eine Ablehnung des Gesetzes über die wirtschaftliche Unterstützung von Unternehmen in Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie hätte keinen Einfluss auf bereits gewährte Unterstützungsleistungen. Künftige Unterstützungsleistungen wären aber nicht mehr möglich ohne entsprechende Rechtsgrundlage.

7. Ergänzende Informationen

Wer sich zusätzlich informieren will, findet alle Beratungsunterlagen des Kantonsrates im Ratsinformationssystem (siehe Geschäft Nr. 22.21.02 unter www.ratsinfo.sg.ch). Teil der Beratungsunterlagen des Kantonsrates ist auch die Botschaft der Regierung vom 19. Januar 2021, die überdies im Amtsblatt veröffentlicht wurde (siehe Publikation Nr. 00.037.159 im Amtsblatt vom 22. Januar 2021). Im Ratsinformationssystem stehen zudem die Wortmeldungen und Abstimmungen aus der Session zur Verfügung, in der der Kantonsrat das Geschäft behandelte.

An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass der Kantonsrat in der Junisession 2021 bereits einen Nachtrag zum Gesetz über die wirtschaftliche Unterstützung von Unternehmen in Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie erliess (siehe Geschäft Nr. 22.21.05 unter www.ratsinfo.sg.ch). Der Nachtrag ist nicht Gegenstand dieser Volksabstimmung. Er untersteht für sich selber dem fakultativen Gesetzesreferendum nach Art. 49 Abs. 1 Bst. a der Kantonsverfassung (sGS 111.1) i.V.m. Art. 5 RIG.

Gesetz über die wirtschaftliche Unterstützung von Unternehmen in Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie

vom 18. Februar 2021

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 19. Januar 2021¹ Kenntnis genommen
und

erlässt

als Gesetz:²

I.

I. Allgemeine Bestimmung

(1.)

Art. 1 Gegenstand

¹ Dieser Erlass regelt:

- a) die Ausgestaltung der Härtefallmassnahmen des Kantons St.Gallen auf Grundlage des Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie vom 25. September 2020³ (nachfolgend Covid-19-Gesetz) und der eidgenössischen Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen in Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie vom 25. November 2020⁴ (nachfolgend Covid-19-Härtefallverordnung);
- b) die Unterstützung professioneller Sportvereine durch Bereitstellung von Sicherheiten in Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie;
- c) die Unterstützung von Seilbahnunternehmen durch Darlehen, Solidarbürgschaften und nicht rückzahlbare Beiträge in Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie.

1 ABl 2021-00.037.159.

2 Vom Kantonsrat erlassen am 17. Februar 2021; in Vollzug ab 18. Februar 2021.

3 SR 818.102.

4 SR 951.262.

II. Härtefallmassnahmen

(2.)

Art. 2 *Gesamtvolumen der Härtefallmassnahmen*

¹ Das Gesamtvolumen der Härtefallmassnahmen umfasst die Mittel:

- a) des Bundes, die er für Härtefallmassnahmen im Kanton St.Gallen bereitstellt;
- b) des Kantons, die nach Bundesrecht für die Inanspruchnahme der Bundesmittel nach Bst. a dieser Bestimmung erforderlich sind, höchstens jedoch 95 Mio. Franken.

Art. 3 *Anforderungen an die Unternehmen* a) *Allgemeines*

¹ Unternehmen kann eine Härtefallmassnahme gewährt werden, wenn sie:

- a) die Vorgaben nach dem 2. Abschnitt der Covid-19-Härtefallverordnung erfüllen;
- b) ihren Umsatz zu wenigstens 75 Prozent in einer Branche nach Art. 4 dieses Erlasses erzielen;
- c) per 1. Oktober 2020 ihren Sitz im Kanton St.Gallen haben, eine operative Geschäftstätigkeit im Kanton ausüben und per 15. März 2020 Arbeitsplätze im Umfang von wenigstens 100 Stellenprozenten in der Schweiz aufweisen;
- d) keinen Anspruch auf branchenspezifische Covid-19-Finanzhilfen des Bundes oder des Kantons St.Gallen in den Bereichen Kultur, Sport, öffentlicher Verkehr oder Medien haben;
- e) per 31. Dezember 2019 nicht überschuldet waren;
- f) über einen Nachweis der Überlebensfähigkeit verfügen, der glaubhaft aufzeigt, dass die Finanzierung des Unternehmens mit der Härtefallmassnahme gesichert werden kann;
- g) sich am 15. März 2020 nicht in einem Betreibungsverfahren für steuerrechtliche Forderungen befunden haben, das nicht bereits durch eine Zahlung abgeschlossen oder für das noch keine Zahlungsplanung vereinbart werden konnte.

² Keine Härtefallmassnahmen werden gewährt, wenn ein Unternehmen gegen behördliche Anordnungen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie verstösst.

Art. 4 *b) behördliche Schliessung, Branchenzugehörigkeit oder Geschäftstätigkeiten mit Unternehmen aus berechtigten Branchen*

¹ Mit den Härtefallmassnahmen können Unternehmen unterstützt werden, die:

- a) im Sinn von Art. 5b der Covid-19-Härtefallverordnung als behördlich geschlossen gelten;
- b) von einem Umsatzrückgang nach Art. 5 der Covid-19-Härtefallverordnung betroffen sind und insbesondere den folgenden Branchen angehören:
 1. Gastronomie;

3 Abstimmungsvorlage

2. Hotellerie;
3. Reisen und Tourismus;
4. Märkte und Messen;
5. Freizeit und Veranstaltungen;
6. Tierparks.

² Massgebend für die Zuordnung eines Unternehmens nach Abs. 1 Bst. b dieser Bestimmung zu einer Branche ist der NOGA-Code der Allgemeinen Systematik der Wirtschaftszweige des Bundesamtes für Statistik. Die Regierung legt die NOGA-Codes fest, die zu einer Unterstützung berechtigten.

³ Anderen Unternehmen können Härtefallmassnahmen gewährt werden, wenn sie einen Umsatzrückgang nach Art. 5 der Covid-19-Härtefallverordnung erlitten haben und nachweisen, dass dieser zu mehr als 75 Prozent auf ausgebliebene Geschäftstätigkeiten in den folgenden Bereichen zurückzuführen ist:

- a) mit Unternehmen nach Abs. 1 dieser Bestimmung;
- b) mit Veranstaltungen im Freizeitbereich, die auf Grund behördlicher Anordnungen ausgefallen sind.

Art. 5 Formen der Härtefallmassnahmen

¹ Die Härtefallmassnahmen können im Rahmen der Höchstgrenzen der Covid-19-Härtefallverordnung gewährt werden in Form von:

- a) Solidarbürgschaften;
- b) nicht rückzahlbaren Beiträgen;
- c) einer Kombination der Formen nach Bst. a und Bst. b dieser Bestimmung.

² Für ungedeckte Fixkosten werden nicht rückzahlbare Beiträge gewährt.

³ Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Härtefallmassnahmen.

Art. 6 Gewährung von Solidarbürgschaften

¹ Gestützt auf den zusprechenden Entscheid des Kantons gewährt die BG OST-SÜD Bürgschaftsgenossenschaft für KMU (nachfolgend BG OST-SÜD) eine Solidarbürgschaft für Bankkredite im Umfang von 100 Prozent des von der Bank gewährten Kreditbetrags zuzüglich eines Jahreszinses nach Art. 7 dieses Erlasses.

² Die Laufzeit ist auf höchstens acht Jahre befristet.

³ Der Anspruch auf Gewährung der Solidarbürgschaft verwirkt im Umfang, in dem das Unternehmen nicht innert 60 Tagen seit Eröffnung des Entscheids die Gewährung eines Bankkredits beantragt. Der Kanton kann die Frist auf begründetes Gesuch hin einmalig um weitere 60 Tage verlängern.

3 Abstimmungsvorlage

Art. 7 Zinssatz

¹ Die Regierung legt den Zinssatz für Kredite fest, die durch Solidarbürgschaften nach diesem Erlass besichert sind. Sie hört die teilnehmenden Banken an.

Art. 8 Unterstützung der BG OST-SÜD durch den Kanton

¹ Um der BG OST-SÜD die Gewährung der Solidarbürgschaften nach diesem Erlass zu ermöglichen, übernimmt der Kanton die Deckung von 100 Prozent der Bürgschaftsverluste.

² Der Kanton übernimmt die Verwaltungskosten, die der BG OST-SÜD durch die Bürgschaftsgewährung nach diesem Erlass entstehen. Die Verwaltungskosten umfassen die Kosten für die Kontrolle der Vollständigkeit der Akten, die Ausstellung des Bürgschaftsvertrags oder des Bürgscheins sowie die Überwachung und Abwicklung (einschliesslich Inkasso) und schliessen die Kosten für den Beizug Dritter mit ein.

³ Die Modalitäten werden in einer Vereinbarung geregelt.

Art. 9 Gewährung von nicht rückzahlbaren Beiträgen

¹ Der Kanton zahlt die Beiträge gemäss Zuspracheentscheid einmalig oder gestaffelt an das Unternehmen aus.

Art. 10 Finanzierung

¹ Die Finanzierung von Härtefallmassnahmen sowie der Kosten aus der Umsetzung dieses Erlasses erfolgt aus dem besonderen Eigenkapital.

Art. 11 Gesuchsverfahren

¹ Härtefallmassnahmen werden auf Gesuch hin gewährt. Gesuche um Härtefallmassnahmen können einmalig bis zum 31. Oktober 2021 ausschliesslich elektronisch mittels dem bereitgestellten Formular beim Kanton eingereicht werden.

² Der Kanton bearbeitet die Gesuche nach dem Zeitpunkt des Gesuchseingangs.

³ Der Kanton prüft, ob die Gesuche die formellen Voraussetzungen dieses Erlasses und der Covid-19-Härtefallverordnung erfüllen.

⁴ Für die materielle Prüfung bestellt der Kanton ein Fachgremium, bestehend aus externen Expertinnen und Experten sowie Vertreterinnen und Vertretern des Kantons. Das Fachgremium gibt zuhanden des Kantons eine Empfehlung ab, ob, in welcher Form und in welcher Höhe eine Härtefallmassnahme gewährt werden soll.

3 Abstimmungsvorlage

Art. 12 Entscheid

¹ Das zuständige Departement entscheidet über die Gewährung von Härtefallmassnahmen und teilt den Entscheid der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller mit.

² Die Mitteilung erfolgt:

- a) bei Gutheissung des Gesuchs durch Verfügung;
- b) bei Nichteintreten auf das Gesuch oder bei dessen vollständiger oder teilweiser Ablehnung mit einfachem Brief. Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller kann innert 14 Tagen nach Erhalt des Briefs eine kostenpflichtige Verfügung verlangen.

Art. 13 Entbindung von Geheimhaltungsvorschriften

¹ Mit Einreichung des Gesuchs entbindet die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller die zuständigen Stellen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden, mandatierte Dritte, die kreditgebende Bank, die BG OST-SÜD und die Schweizerische Nationalbank von den Geheimhaltungsvorschriften, insbesondere vom Bankkunden-, Steuer- und Amtsgeheimnis, soweit dies für die Beurteilung des Gesuchs, die Bewirtschaftung der Härtefallmassnahmen und die Missbrauchsbekämpfung nötig ist.

² Zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Erlass und nach der Covid-19-Härtefallverordnung können die zuständigen Stellen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden, mandatierte Dritte, die kreditgebende Bank, die BG OST-SÜD und die Schweizerische Nationalbank untereinander die notwendigen Daten austauschen. Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller stimmt diesem Datenaustausch mit Einreichung des Gesuchs zu.

Art. 14 Bewirtschaftung und Missbrauchsbekämpfung

¹ Der Kanton:

- a) sorgt für geeignete Massnahmen zur Bewirtschaftung der Solidarbürgschaften;
- b) ergreift nach Eintritt von Bürgschaftsverlusten geeignete Massnahmen, um den Forderungsbetrag wieder einbringen zu können;
- c) stellt die Missbrauchsbekämpfung mit geeigneten Mitteln sicher.

² Die zuständigen Departemente treffen je in ihrem Zuständigkeitsbereich die erforderlichen Regelungen.

3 Abstimmungsvorlage

Art. 15 Strafbestimmung

¹ Sofern keine schwerere strafbare Handlung nach dem Schweizerischen Strafbuch vom 21. Dezember 1937⁵ vorliegt, wird mit Busse bis zu Fr. 10'000.– bestraft, wer vorsätzlich mit falschen Angaben eine Härtefallmassnahme nach diesem Erlass erwirkt oder die gewährten Mittel in Abweichung von Art. 6 der Covid-19-Härtefallverordnung verwendet.

Art. 16 Ausführungsbestimmungen und Vollzug

¹ Das zuständige Departement:

- a) kann Ausführungsbestimmungen erlassen, insbesondere betreffend:
 1. Berichterstattung an den Bund;⁶
 2. Arbeitsweise des Fachgremiums;
- b) vollzieht diesen Erlass und die Covid-19-Härtefallverordnung, soweit der Kanton zuständig ist und dieser Erlass keine andere Regelung trifft.

Art. 17 Übergangsbestimmung

¹ Auf Gesuche für Härtefallmassnahmen nach der Verordnung über die wirtschaftliche Unterstützung von Unternehmen in Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie vom 15. Dezember 2020⁷, die bei Vollzugsbeginn dieses Erlasses hängig sind, werden die Bestimmungen dieses Erlasses angewendet.

III. Unterstützung professioneller Sportvereine durch Bereitstellung von Sicherheiten (3.)

Art. 18 Sicherheiten betreffend Darlehen für Klubs des professionellen und semiprofessionellen Mannschaftssports

¹ Der Kanton kann in Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie für Klubs des professionellen und semiprofessionellen Mannschaftssports, die Darlehen nach Art. 13 des Covid-19-Gesetzes beziehen, Sicherheiten im Umfang von 25 Prozent der Darlehenssumme bereitstellen.

² Über die Bereitstellung der Sicherheiten entscheidet:

- a) bei einem Umfang bis zu 3 Mio. Franken je Klub die Regierung;
- b) bei einem höheren Umfang der Kantonsrat unter Vorbehalt der Volksrechte.

³ Die Finanzierung allfälliger Zahlungspflichten und entsprechender Rückstellungen erfolgt aus dem besonderen Eigenkapital.

5 SR 311.0.

6 Vgl. Art. 18 der Covid-19-Härtefallverordnung.

7 sGS 571.301.

IV. Unterstützung von Seilbahnunternehmen

(4.)

Art. 19 Darlehen, Solidarbürgschaften und nicht rückzahlbare Beiträge

¹ Die Regierung kann in Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie Seilbahnunternehmen Darlehen, Solidarbürgschaften oder nicht rückzahlbare Beiträge gewähren. Die Voraussetzungen nach Art. 3 dieses Erlasses werden sachgemäss angewendet, mit Ausnahme der Voraussetzung des Umsatzrückgangs.

² Höhe und Modalitäten der Unterstützung richten sich sachgemäss nach Art. 5 bis 9 dieses Erlasses.

³ Die Standortgemeinden beteiligen sich mit einem Anteil von 40 Prozent an nicht rückzahlbaren Beiträgen nach Abs. 1 dieser Bestimmung. Bei mehreren Standortgemeinden richtet sich das Verhältnis nach der Anzahl Einwohnerinnen und Einwohner per 31. Dezember 2020.

⁴ Die Massnahmen nach dieser Bestimmung:

- a) führen zulasten des Kantons zu Kosten von höchstens 6 Mio. Franken;
- b) sind gegenüber jenen nach Abschnitt II dieses Erlasses und jenen des Bundes subsidiär.

⁵ Die Finanzierung erfolgt aus dem besonderen Eigenkapital.

II.

[keine Änderung anderer Erlasse]

III.

Der Erlass «Verordnung über die wirtschaftliche Unterstützung von Unternehmen in Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie vom 15. Dezember 2020»⁸ wird aufgehoben.

IV.

1. Dieser Erlass wird in Anwendung von Art. 68 der Kantonsverfassung vom 10. Juni 2001⁹ ab dem Tage nach der Beschlussfassung durch den Kantonsrat angewendet.

⁸ sGS 571.301.

⁹ sGS 111.1.

3 Abstimmungsvorlage

2. Dieser Erlass untersteht dem obligatorischen Finanzreferendum.¹⁰

St.Gallen, 17. Februar 2021

Der Präsident des Kantonsrates:
Bruno Cozzio

Der Leiter der Parlamentsdienste:
Lukas Schmucki

¹⁰ Art. 6 RIG, sGS 125.1.

